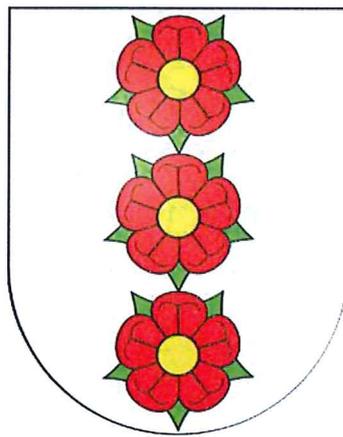


**Verordnung über die
Berechtigungsregelung
GERES**



**der Einwohnergemeinde
Wengi**

Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Verordnung bei sämtlichen Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die nicht vorhandene weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

Verordnung der Einwohnergemeinde Wengi über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wengi,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Wengi welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wengi dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Wengi / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeverwalter	2 und 2a
1.2	Verwaltungsangestellter	2 und 2a
1.3	Lernender	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Wengi	
2.1	Gemeindeverwalter	3
2.2	Verwaltungsangestellter	3
2.3	Lernender	3

¹⁾ BSG 152.051.

3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Gemeindeverwalter	5
3.2	Verwaltungsangestellter	5
3.3	Lernender	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wengi sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindepräsident
- b Gemeindeverwalter
- c Verwaltungsangestellter

Inkrafttreten

Art. 4 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

²Sie ersetzt diejenige über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 13. Oktober 2008.

Wengi, 11. April 2016

GEMEINDERAT WENGI

Der Präsident: Die Sekretärin:



Peter Hänni

Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 16 vom 22. April 2016 bekannt gemacht.

Wengi, 25. April 2016

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler